

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn durch das Elsgau.

(Vom 1. Dezember 1856.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Bern, vom 26. Juni 1856, wodurch grundsätzlich die Konzession für eine Eisenbahn von der französischen Gränze zwischen Delle und Vercourt nach Pruntrut erteilt und der Regierungsrath des Kantons Bern ermächtigt wird, die Detailbestimmungen dieser Konzession festzustellen;

einer Konzession für die genannte Eisenbahn zu Gunsten der Aktionärgesellschaft der Elsgau-Eisenbahn, vom 19. Juli 1856, vom Regierungsrathe des Kantons Bern genehmigt unterm 22. gleichen Monats;

einer Eingabe des jurassischen Zentralkomitee an die Regierung des Kantons Bern, vom 20. Juli 1856, womit die Vertagung dieser Konzessionsfrage verlangt wird;

dreier Berichte des Regierungsrathes des Kantons Bern, vom 24. Juli, 6. und 29. Oktober 1856, woraus sich ergibt, daß die Konzessionserteilung dringlich ist und die Gründe weggefallen sind, welche früher ein Vertagungs-gesuch veranlaßt hatten;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

und des Bundesbeschlusses vom 26. September 1856, durch welchen letztern der Bundesrath zur Konzessionsgenehmigung ermächtigt ist,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes erteilt:

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger, und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25 fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsberechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkt auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen betriebsfähigem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 18 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten; in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Die Konzeßionäre sind verpflichtet, auf ihre Kosten an geeigneter Stelle im Bahnkörper, oder neben demselben, eine Minenkammer in der Weise anzulegen, daß durch deren Sprengung die Bahn augenblicklich unterbrochen werden kann, und es sind dieselben gegenüber dem Bunde zu keiner Entschädigungsforderung berechtigt, wenn in Fällen von Krieg oder Kriegsgefahr die Militärbehörden der Eidgenossenschaft eine Unterbrechung der Bahn und ihres Betriebes wirklich anordnen.

Das Bahntracé ist mit Rücksicht hierauf der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen, zu welchem Ende demselben ein Detailplan in größerem Maßstabe vorzulegen ist, auf welchem die Konstruktion der Minenkammer zu verzeichnen ist.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzeßion in keiner Weise Eintrag geschehen.

Im Besondern soll durch die Bestimmung des Art. 9, zweites Lemma, betreffend die Erstellung von Kommunikationswegen u. s. w. und Art. 33, betreffend den Vorrang für die Verlängerung der Bahn, denjenigen Befugnissen nicht vorgegriffen sein, welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 und Art. 17 desjenigen vom 28. Juli 1852 den Bundesbehörden zuweisen.

Eben so soll durch Art. 26 der Konzeßion dem Gesetze vom 2. Juni 1849 über das Postregal, nach welchem die Ertheilung von Konzeßionen für Omnibusdienste der Postverwaltung zusteht, kein Eintrag geschehen.

Im Fernern wird gegenüber dem Art. 31 der Konzeßion der Vorbehalt gemacht, daß die Militärdienstenthebungsgesuche nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Juli 1853 dem Bundesrathe vorzulegen sind.

Endlich soll gegenüber dem Art. 32, Lemma 2, betreffend zollfreie Einfuhr von Eisenbahnbestandtheilen, der Bundesbeschluß vom 19. Juli 1854 maßgebend sein.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, und es soll derselbe in der amtlichen Gesessammlung der Eidgenossenschaft veröffentlicht werden.

Bern, den 1. Dezember 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Bundesrathsbeschluß, betreffend die Eisenbahn durch das Elsgau. (Vom 1. Dezember 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	64
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1856
Date	
Data	
Seite	659-661
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.